

12 FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR SCHULDENBREMSE

1. Warum wurde die Schuldenbremse eingeführt?

Die alten verfassungsrechtlichen Regelungen, mit denen die Kreditaufnahme der öffentlichen Haushalte begrenzt wurde, hatten nicht die erhoffte Wirkung gezeigt: Die Schuldenberge von Bund und Ländern wurden immer höher. So stieg die Schuldenstandquote, also das Verhältnis vom Schuldenstand zum nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP), von 20 Prozent Ende der 60er Jahre auf 74,4 Prozent im Jahr 2009. Die Schulden der öffentlichen Haushalte und die Zinslasten engen die Gestaltungsspielräume für künftige Generationen immer mehr ein. Deshalb wurde die Schuldenbremse für Bund und Länder im Grundgesetz verankert.

2. Was genau ist eigentlich die Schuldenbremse?

Die Schuldenbremse setzt der öffentlichen Hand klare Grenzen für die Kreditaufnahme. Gemäß Artikel 109 des Grundgesetzes (GG) gilt für Bund und Länder der Grundsatz, dass der Haushalt strukturell ausgeglichen sein muss: Der Staat muss seine Ausgaben grundsätzlich mit den vorhandenen Einnahmen bestreiten und darf nicht regelmäßig neue Schulden machen. Artikel 115 GG und das dazugehörige Ausführungsgesetz konkretisieren das: Der Bund führt einen ausgeglichenen Haushalt, wenn sein strukturelles (um Konjunkturreffekte und finanzielle Transaktionen bereinigtes) Defizit ab 2016 maximal 0,35 Prozent des BIP beträgt. Eine zusätzliche, konjunkturbedingte Neuverschuldung im Abschwung muss mit konjunkturbedingten Überschüssen im Aufschwung ausgeglichen werden. Die Bundesländer müssen ab 2020 komplett ohne neue Kredite auskommen.



3. Wie verbindlich ist die Schuldenbremse?

Die Schuldenbremse steht im Grundgesetz und bindet damit den Gesetzgeber und die Bundesregierung. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist beim Bundesverfassungsgericht einklagbar. Die Regelungen aus der Schuldenbremse gelten seit dem Jahr 2011. Der Bund muss bis 2016 sein strukturelles Haushaltsdefizit in gleichmäßigen Schritten bis zur Obergrenze von 0,35 Prozent des BIP zurückführen (Übergangsregelung). Nur die am 31. Dezember 2010 bestehenden Kreditermächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen bleiben von dieser Grenze unberührt.

4. Gibt es Ausnahmen für die Einhaltung der Schuldenbremse?

Ja, unter strengen Voraussetzungen sieht die Verfassung eine Ausnahmeregelung für eine zusätzliche Kreditaufnahme vor. So können im Falle von Naturkatastrophen – beispielsweise Erdbeben oder Hochwasser – oder in außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen – etwa Finanz- oder Wirtschaftskrisen – zusätzliche Kredite aufgenommen werden.

Mit dieser verfassungsrechtlichen Ausnahme wird die Handlungsfähigkeit des Staates zur Bewältigung möglicher Krisen gewährleistet. Allerdings bedarf es hierzu des Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages (der Kanzlermehrheit). Gleichzeitig muss ein verbindlicher Tilgungsplan festgelegt werden, damit die zusätzlich aufgenommenen Kredite binnen eines angemessenen Zeitraums wieder zurückgeführt werden.

5. Haben die Bundesländer die neue Schuldenregel schon umgesetzt?

Die Bundesländer sind nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 GG ermächtigt, „die nähere Ausgestaltung ... im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen“ vorzunehmen. Der Stand der Umsetzung der Schuldenbremse in den Ländern ist sehr unterschiedlich. Einige Länder haben bereits die jeweilige Landesverfassung geändert, andere diskutieren noch über Änderungen. Manche Länder haben Änderungen in ihrer jeweiligen Landeshaushaltsordnung vorgenommen. Ein Teil hat aber auch noch keine Maßnahmen zur Umsetzung der Schuldenbremse eingeleitet.

Die sogenannten Konsolidierungshilfeländer (Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) haben sich in Verwaltungsvereinbarungen für den Zeitraum bis 2020 auf einen Abbaupfad geeinigt.

6. Gilt das Verbot der Neuverschuldung auch für die Kommunen?

Nein. Die Schuldenbremse gilt unmittelbar nur für den Bund und die Länder. Im Zusammenhang mit dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt, der eine Obergrenze für die Neuverschuldung des Gesamtstaates von drei Prozent des BIP vorschreibt, müssen die Länder für etwaige Haushaltsdefizite der Gemeinden und Gemeindeverbände einstehen. Der Bund trägt insoweit die Verantwortung für etwaige Defizite der Sozialversicherungen.

7. Warum soll das Schuldenmachen erst ab 2016 bzw. 2020 verboten sein?

Mit der Übergangsregelung wurde zum einen der Finanz- und Wirtschaftskrise Rechnung getragen, die zum Zeitpunkt der Einführung der Schuldenbremse die Haushalte immens belastete. Zum anderen sollte so eine geordnete Anpassung an die ab 2016 beziehungsweise 2020 geltende neue Verfassungsrechtslage ermöglicht werden.

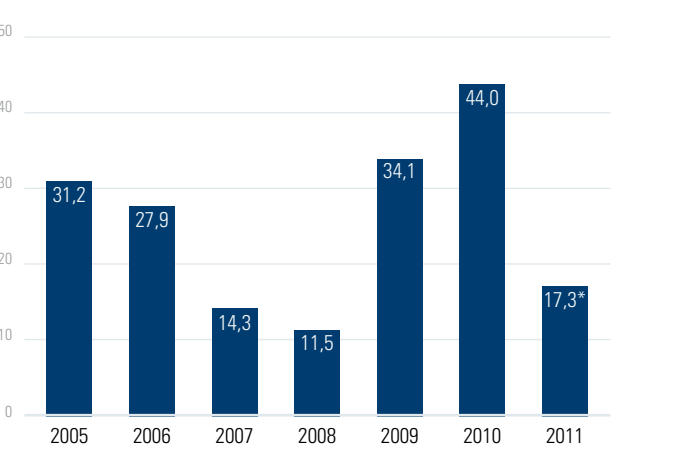
8. Wie hat sich die Neuverschuldung in den letzten Jahren entwickelt?

Die Nettokreditaufnahme des Bundes konnte schrittweise von 31,2 Milliarden Euro im Jahre 2005 auf 11,5 Milliarden Euro im Jahr 2008 und damit auf den niedrigsten Wert seit der Wiedervereinigung abgebaut werden.

Infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise mussten dann aber wieder mehr Schulden aufgenommen werden. Die Nettokreditaufnahme stieg 2009 auf knapp 34 Milliarden Euro.

Nicht zuletzt dank der Konjunkturprogramme wuchs die Wirtschaft in den Jahren 2010 und 2011 erneut kräftig. Die Haushaltspolitik konnte somit auf einen soliden Pfad zurückgeführt werden. Nach dem vorläufigen Ergebnis zum Haushalt 2011 betrug die Nettokreditaufnahme im letzten Jahr 17,3 Milliarden Euro.

Entwicklung der Nettokreditaufnahme (in Mrd. Euro)



* Vorläufiger Ist-Wert, Quelle: Bundesministerium der Finanzen



12 FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR SCHULDENBREMSE

9. Ist es problematisch, dass wir 2012 eine etwas höhere Neuverschuldung haben werden als 2011?

Nach dem vorläufigen Ergebnis zum Haushalt 2011 hat der Bund im vergangenen Jahr 17,3 Milliarden Euro statt der geplanten 48,4 Milliarden Euro an neuen Schulden aufnehmen müssen. Nach dem Haushaltsgesetz für 2012 darf der Bund im Jahr 2012 höchstens 26,1 Milliarden Euro neue Schulden machen. Damit bleibt der Bund rund 14 Milliarden Euro unter der maximal zulässigen Neuverschuldung von 40 Milliarden Euro, die die Schuldenbremse vorgibt.

Ob der Bund dieses Haushaltssoll von gut 26 Milliarden Euro ausschöpfen muss, hängt vor allem von der Höhe des Betrages ab, den Deutschland bereits im Jahr 2012 in den dauerhaften europäischen Rettungsschirm (Europäischer Stabilitätsmechanismus – ESM) einzahlen muss.

10. Verhindern die europäischen Maßnahmen zur Stabilisierung der Eurozone den geplanten Abbau der Neuverschuldung?

Das kommt darauf an, welche Maßnahmen man betrachtet. Aus den gewährten Garantien für das notleidende Griechenland und dem befristeten europäischen Rettungsschirm (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität – EFSF) sind dem Bundeshaushalt bisher keine Belastungen entstanden.

Bei der anstehenden Einzahlung Deutschlands in den dauerhaften europäischen Rettungsschirm ESM handelt es sich um eine sogenannte finanzielle Transaktion. Diese lässt das Vermögen des Staates unberührt, da der Zahlung ein Vermögenswert in gleicher Höhe (Einlage beim ESM) gegenübersteht. Finanzielle Transaktionen werden daher in der Schuldenbremse nicht als defizitrelevante Ausgaben gezählt, auch wenn im Bundeshaushalt natürlich ohne entsprechende Gegenfinanzierung eine höhere Nettoneuverschuldung die Folge ist.



12 FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR SCHULDENBREMSE

11. Spielt die Schuldenbremse in der europäischen Finanz- und Wirtschaftsunion eine Rolle?

Ja. Die Europäische Union und die Euro-Mitgliedstaaten haben in den vergangenen Monaten viel getan, um die Währungsunion auf ein stabiles finanz- und wirtschaftspolitisches Fundament zu stellen und so die Schuldenkrise zu überwinden. Auf Initiative Deutschlands und Frankreichs hin haben sich fast alle EU-Länder beim Europäischen Rat am 9. Dezember 2011 dazu verpflichtet, eine nationale Haushaltsregel für einen ausgeglichenen Staatshaushalt nach dem Vorbild der deutschen Schuldenbremse einzuführen. Dies wird von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion begrüßt.

12. Wird Deutschland jemals auch seine Altschulden tilgen können?

Die Tilgung der Altschulden ist ein langfristiges Ziel, das bei strikter Haushaltsdisziplin erreichbar ist.

Kurz- und mittelfristiges Ziel muss zunächst sein, die Schuldenbremse einzuhalten und einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Dies wird dann zu einer deutlichen und nachhaltigen Rückführung der gesamtstaatlichen Schuldenstandquote führen. Wo die Union in der Verantwortung steht, nimmt sie die Herausforderung an und wird so Gestaltungsspielräume für zukünftige Generationen eröffnen.



>>> CDU/CSU-FRAKTION IM DEUTSCHEN BUNDESTAG

Herausgeber:

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Peter Altmaier MdB
Stefan Müller MdB
Parlamentarische Geschäftsführer
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit:

Telefon: 030/2 27-5 53 74
Telefax: 030/2 27-5 01 46
fraktion@cducsu.de
www.cducsu.de

Bürgerinformation:

Telefon: 030/2 27-5 55 50
fraktion@cducsu.de

Bundestagsdrucksache:

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Art. 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom
29. Juli 2009, BGBl. I 2009, S. 2248, in Kraft
getreten zum 1. August 2009; Gesetzesbegründung
Bundestagsdrucksache 16/12410.

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Fotos: Titelbild – Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM),
Bundesregierung/Guido Bergmann, fotolia/Ingo Wiederoder,
photothek.net/Ute Grabowsky

>>> IM SINNE UNSERER KINDER

12 FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR SCHULDENBREMSE

